

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 19. Juli 2002

27. Band Nr. 111

Verordnung über das Kantonale Gymnasium Menzingen

vom 9. Juli 2002

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
in Vollziehung des Schulgesetzes vom 27. September 1990¹⁾ und des Gesetzes
über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990²⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt Schülerinnen und Schüler

§ 1

Eintritt

¹ Der Eintritt in das Kantonale Gymnasium Menzingen richtet sich nach dem Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen³⁾.

² Den Übertritt von einer gleichwertigen Schule und den Eintritt während des Schuljahres regelt die Schulkommission.

§ 2

Unterrichtszeit

¹ Das wöchentliche Pflichtpensum ohne Klassenstunde darf 36 Lektionen nicht überschreiten.

² Die Schulkommission legt die Anzahl der Wochenlektionen fest.

¹⁾ BGS 412.11

²⁾ BGS 414.11

³⁾ BGS 412.113

§ 3

Mitwirkung

¹ Die Schülerorganisation hat das Recht, in allen Belangen der Schule zuhanden der zuständigen Instanzen Anträge an die Direktion für Bildung und Kultur zu stellen.

² Jede Lehrperson evaluiert mindestens einmal im Schuljahr mit ihren Schülerinnen und Schülern die eigene Unterrichtsgestaltung. Die Rektorin bzw. der Rektor regelt die Einzelheiten.

§ 4

Schülerinnen- und Schülerberatung

¹ Die Schulkommission richtet eine Schülerinnen- und Schülerberatungsstelle ein.

² Die Beratungsstelle ist der Schulkommission unterstellt.

³ Sie ist kostenlos und steht auch Eltern zur Verfügung.

§ 5

Studien- und Berufsberatung

Die Studienberatung und deren Ausleihdokumentation steht den Schülerinnen und Schülern zur individuellen Beratung kostenlos zur Verfügung.

§ 6

Mediothek

¹ Die Mediothek ist die schulinterne Dokumentations- und Verleihstelle für schulische Medien.

² Die Leitung der Mediothek ist der Rektorin bzw. dem Rektor unterstellt.

§ 7

Schularzt-Dienst

Die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt, allenfalls deren Stellvertretung, ist mit dem Schularzt-Dienst beauftragt. Dieser umfasst insbesondere die medizinische Beratung der Schule und den Untersuch der Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit.

§ 8

Mensa

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur schliesst im Einvernehmen mit der Finanzdirektion mit einer Institution einen Vertrag über die Führung der Mensa ab.

² Die Rektorin bzw. der Rektor verhandelt mit der Leitung der Mensa über die Höhe der Konsumationspreise. Dabei sind die in anderen Verpflegungsstätten des Kantons geltenden Preise zu berücksichtigen.

2. Abschnitt

Eltern

§ 9

Zusammenarbeit

¹ Die Schule arbeitet mit den Eltern zusammen.

² Die Rechte und Pflichten der Eltern richten sich nach dem Gesetz über die kantonalen Schulen und nach der Schulordnung.

§ 10

Beiträge

¹ Die Rektorin bzw. der Rektor ist berechtigt, für folgende Bereiche Beiträge bzw. Gebühren zu verlangen:

- a) Schul- und Klassenlager;
- b) Arbeits- und Projektwochen;
- c) Schulreisen, Studienreisen und Exkursionen;
- d) Lehrmittel ab der 2. Klasse; für Lehrmittel, die in der obligatorischen Schulzeit abgegeben werden und in der nachobligatorischen noch Verwendung finden, kann ein Kostenbeitrag eingefordert werden;
- e) Materialien für einzelne Fächer (z. B. Taschenrechner, Fotokopien u. ä.);
- f) Film-, Theater-, Konzert- und Zirkusbesuche;
- g) Kosten für zusätzliche Schulangebote.

² Die Schulkommission legt Höchstansätze für die Beiträge an Schul- und Klassenlager, Arbeits- und Projektwochen sowie Schul- und Studienreisen fest.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur legt die Gebühren für die Abschlussprüfungen fest.

3. Abschnitt

Lehrpersonen

§ 11

Definition

¹ Hauptlehrerinnen und -lehrer werden von der Direktion für Bildung und Kultur auf unbestimmte Zeit mit einem zugesicherten Vollpensum bzw. einem Teilpensum von über 50 % angestellt.

414.112

² Lehrbeauftragte auf unbestimmte Zeit werden von der Direktion für Bildung und Kultur auf unbestimmte Zeit mit einem zugesicherten Pensum von maximal 50 % angestellt.

³ Die Anstellung gemäss Abs. 1 und 2 setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder an der ETH sowie ein Gymnasiallehrdiplom voraus. Lehrpersonen für die Fächer Bildnerisches Gestalten, Sport, Musik, Angewandtes Gestalten, Hauswirtschaft und Informatik müssen Inhaber eines fachspezifischen Diploms sein.

⁴ Lehrbeauftragte auf bestimmte Zeit werden von der Direktion für Bildung und Kultur mit einem befristeten Arbeitsvertrag angestellt. Er kann erneuert werden, darf jedoch insgesamt die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Einjährige Verträge sind ohne, zwei- und mehrjährige Verträge mit einer Kündigungsmöglichkeit auszustellen.

⁵ Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden zur vorübergehenden Vertretung einer Lehrperson während höchstens eines halben Jahres vom Rektorat angestellt. Die Direktion für Bildung und Kultur kann diese Frist einmal erstrecken.

§ 12

Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit der Lehrpersonen umfasst die Unterrichtszeit sowie die festgelegte und die frei gestaltbare Arbeitszeit.

² Unterrichtszeit und Unterrichtsentlastungen sowie besondere Entschädigungen sind in separaten Beschlüssen des Regierungsrats geregelt.

§ 13

Lehrerinnen- und Lehrerberatung

¹ Über eine allfällige Lehrerinnen- und Lehrerberatung entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Schulkommission.

² Die Lehrerinnen- und Lehrerberatung untersteht der Schulkommission und wird auch von ihr bestellt.

§ 14

Weiterbildung

¹ Die Rektorin bzw. der Rektor kann die Lehrpersonen zur Teilnahme an Weiterbildungskursen verpflichten.

² Die Weiterbildung wird wie folgt unterstützt:

- a) mit Beiträgen an schulinterne Weiterbildungsveranstaltungen, die im Einzelfall von der Direktion für Bildung und Kultur festgelegt werden;
- b) mit einem Beitrag von 80 % an die Kurskosten, wenn eine Lehrperson mit Bewilligung der Direktion für Bildung und Kultur freiwillige Kurse oder

Veranstaltungen besucht, die im Zusammenhang mit ihren schulischen Aufgaben stehen.

³ Lehrpersonen, die während mindestens zehn Jahren im Umfang von durchschnittlich mindestens einem halben Pensum unterrichtet haben, kann auf Antrag der Schulkommission ein besoldeter Weiterbildungsurlaub von einem Semester gewährt werden. Die Einzelheiten regelt ein separater Regierungsratsbeschluss.

4. Abschnitt **Schulorganisation**

§ 15

Schulleitung

¹ Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Regierungsrat ernannt.

² Besoldung und Unterrichtspensum der Rektorin bzw. des Rektors werden in einem separaten Beschluss des Regierungsrats geregelt.

³ Die Rektorin bzw. der Rektor hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Rektorin bzw. der Rektor

- a) ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des Gesetzes über die kantonalen Schulen und der darauf beruhenden Verordnungen, Reglemente und Weisungen der Aufsichtsbehörden eingehalten werden;
- b) erlässt die in der Schulordnung genannten Reglemente, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind;
- c) veranlasst die für die Weiterentwicklung der Schule notwendigen Planungen;
- d) vertritt die Schule nach aussen und in der Schulkommission;
- e) informiert Eltern, Schülerinnen, Schüler und Lehrerschaft über die sie betreffenden Beschlüsse;
- f) ist verantwortlich für die Unterrichtsevaluation der Lehrpersonen und führt die Mitarbeiterbeurteilung durch;
- g) teilt die Unterrichtslektionen an die einzelnen Lehrpersonen zu;
- h) regelt Stellvertretungen und Beurlaubungen von Lehrpersonen;
- i) veranlasst, koordiniert und kontrolliert die Weiterbildung der Lehrpersonen;
- j) ernennt die Fach- bzw. Fachgruppen-Verantwortlichen sowie die Klassenlehrpersonen;
- k) leitet die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz sowie die Klassenlehrerkonferenz;

414.112

- l) beantragt der Schulkommission die Führung von Schwerpunkt-, Ergänzungs-, Options- und Freifächern;
- m) entscheidet über die Durchführung von Arbeitswochen, Exkursionen und Studienreisen;
- n) bewilligt Veranstaltungen und veranlasst eine angemessene Aufsicht;
- o) entscheidet in allen Aufnahme-, Promotions-, Prüfungs-, Disziplin- und Absenzenfragen, soweit Gesetze, Verordnungen oder Reglemente diese Kompetenzen nicht anderen Instanzen zuweisen;
- p) leitet das Schulsekretariat;
- q) erstattet jährlich Bericht über die Schule zuhanden der Direktion.

⁴ Die Schulkommission kann der Rektorin bzw. dem Rektor weitere Aufgaben übertragen.

§ 16

Fachschaften und Fachgruppen

¹ Die Fachschaft oder die Fachgruppe ist der Zusammenschluss aller Lehrpersonen, welche das gleiche Fach beziehungsweise verwandte Fächer unterrichten.

² Sie treffen sich zur Behandlung von Fachfragen mindestens einmal im Semester.

§ 17

Fach- bzw. Fachgruppen-Verantwortliche

¹ Die Fach- bzw. Fachgruppen-Verantwortlichen werden von der Rektorin bzw. vom Rektor ernannt. Die Fachschaften und Fachgruppen haben ein Antragsrecht.

² Die Fach- bzw. Fachgruppen-Verantwortlichen unterstehen der Rektorin bzw. dem Rektor.

³ Die Fach- bzw. Fachgruppen-Verantwortlichen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie überwachen die Einhaltung des Lehrplans und die Verwendung der bewilligten Lehrmittel innerhalb der Fachschaft bzw. Fachgruppe;
- b) Sie haben ein Mitspracherecht bei der Anstellung von Hauptlehrerinnen und -lehrern und Lehrbeauftragten;
- c) Sie sind Kontaktpersonen zwischen Fachschaft und der Rektorin bzw. dem Rektor;
- d) Sie sind verantwortlich für das Budget gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor;

e) Sofern eine Assistentin oder ein Assistent in der Fachschaft bzw. Fachgruppe angestellt ist, sind sie für eine zweckmässige Zuteilung und für die Überprüfung der Arbeiten verantwortlich.

⁴ Die Rektorin bzw. der Rektor kann den Fach- bzw. Fachgruppenverantwortlichen weitere Aufgaben übertragen.

§ 18

Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz

¹ Die Hauptlehrerinnen und -lehrer und die Lehrbeauftragten bilden die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz; die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen. Zwei Delegierte der Schülerschaft haben das Recht, in der Regel mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Rektorin bzw. der Rektor bestimmt die Ausnahmen.

² Die Konferenz befasst sich mit pädagogischen Fragen, mit der Gestaltung des Unterrichts und mit Fragen der Organisation der Schule.

³ Die Konferenz hat das Recht, in allen Belangen der Schule zuhanden der zuständigen Instanzen Anträge an die Direktion für Bildung und Kultur zu stellen.

⁴ Die Konferenz hat das Recht, dem Regierungsrat Vorschläge zur Ernennung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters in der Schulkommission zu unterbreiten.

§ 19

Klassenkonferenz

¹ Alle Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler einer Klasse in obligatorischen Fächern unterrichten, bilden die Klassenkonferenz.

² Sie behandelt pädagogische und organisatorische Fragen der betreffenden Klasse.

§ 20

Klassenlehrperson

Jede Klasse wird von einer Klassenlehrperson betreut. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begleitung der Schülerinnen und Schüler in schulischer und persönlicher Hinsicht;
- b) Vorbesprechung aller die Promotion gefährdenden Noten mit den betreffenden Fachlehrerinnen und -lehrern;
- c) Kontakte mit den Eltern; Durchführung von regelmässigen Elternzusammenkünften;
- d) Förderung der Fähigkeit zu Mitverantwortung, insbesondere durch Delegation von Teilaufgaben und -kompetenzen.

§ 21

Klassenvertretung

Jede Klasse wählt eine Klassenvertretung mit der Aufgabe, die Klasse gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor und den Lehrpersonen zu vertreten.

Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsbestimmung

Das Schulsekretariat und die Mediothek werden bis zum 31. Dezember 2004, die Mensa bis zum 31. Juli 2004 durch das Institut Menzingen geführt (gemäss Vereinbarung für die Übergangszeit 2002–2006 vom 23. April 2002).

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Zug, 9. Juli 2002

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Hanspeter Uster

Der Landschreiber

Tino Jorio